

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2021

Nr. 2021/1569

## Solothurn: Versetzung des Votivkreuzes auf dem Glutzareal, Dammstrasse, von GB Solothurn Nr. 6516 nach GB Solothurn Nr. 932

---

### 1. Erwägungen

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Votivkreuz, das vermutlich aus dem 18. Jahrhundert stammt und aus Solothurner Kalkstein gefertigt ist, steht auf dem Areal der Schloss- und Beschlägefabrik Alphons Glutz-Blotzheim AG an der Dammstrasse. Das Kreuz soll restauriert und von seinem heutigen Standort auf GB Solothurn Nr. 6516 auf das Grundstück GB Solothurn Nr. 932, welches etwas weiter westlich liegt, versetzt werden. Grund für die Versetzung ist, dass die Strasse beim jetzigen Standort verbreitert wird und die Gefahr der Beschädigung durch anliefernde Lastwagen besteht.

Der neue Standort an der Gewerbestrasse auf GB Solothurn Nr. 932 befindet sich ebenfalls im Besitz der Firma Alphons Glutz-Blotzheim AG. Die Eigentümerin ist mit der Versetzung des Votivkreuzes einverstanden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, der Versetzung des Kreuzes zuzustimmen.

### 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Versetzung des gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4289 vom 15. November 1949 unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Votivkreuzes von GB Solothurn Nr. 6516 auf GB Solothurn Nr. 932 wird zugestimmt.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist das aus Kalkstein gefertigte Votivkreuz in seiner historischen Substanz und an seinem Standort auf GB Solothurn Nr. 932. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des bau- und kulturhistorischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2

- 2.3 Das Grundbuchamt der Region Solothurn wird angewiesen, die Anmerkung "Altertümerschutz" auf GB Solothurn Nr. 6516 zu löschen und neu auf GB Solothurn Nr. 932 einzutragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (6)

Grundbuchamt der Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.3)

Alphons Glutz-Blotzheim AG, c/o Mobilica Treuhand-Gesellschaft, Hünenberg, 6030 Ebikon  
**(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn